

Stellungnahme

Überarbeiteter Referentenentwurf - Verordnung über Anforderungen an elektronische Wertpapierregister (eWpRV-E)

25. Februar 2022

Seite 1

Zusammenfassung

Der Bitkom begrüßt, dass das Bundesfinanzministerium und das Bundesministerium der Justiz in der Überarbeitung des Referentenentwurfs wichtige Änderungen vorgenommen haben, die zu einer Verbesserung des Entwurfs in vielen Punkten geführt haben. Wir bedanken uns für die Möglichkeit einer zweiten Stellungnahme. Obwohl bereits viele Fragen geklärt wurden, möchten wir einige Hinweise geben, wo der Referentenentwurf aus unserer Sicht noch Klarstellungs- und Änderungsbedarf hat. Insbesondere das zur Verfügung stellen des Quellcodes ist aus unserer Sicht eine sehr weitreichende Forderung. Darüber hinaus sehen wir Klarstellungsbedarf bei der praktischen Umsetzung einer möglichen Überprüfung der Weisungsberechtigten. Im Folgenden möchten wir auf einige Punkte detailliert eingehen:

I. Beaufsichtigung, Dokumentationspflichten - § 3 eWpRV-E

Laut § 20 (1) des Gesetzes über elektronische Wertpapiere (eWpG) muss „der Emittent unverzüglich folgende Veröffentlichungen im Bundesanzeiger veranlassen: 1. die Veröffentlichung der Eintragung eines Kryptowertpapiers in ein Kryptowertpapierregister sowie 2. die Veröffentlichung der Änderung der in Absatz 2 genannten Angaben eines eingetragenen Kryptowertpapiers.“ In § 3 eWpRV-E bekommt auch die registerführende Stelle Dokumentationspflichten in diesem Kontext. Aus Sicht des Bitkom erschließt sich der Sinn zweier unterschiedlicher Kommunikationskanäle nicht, weswegen wir den Verbleib beim Emittenten – wie im eWpG beschrieben – begrüßen würden.

II. Niederlegung der Emissionsbedingungen gemäß § 5 eWpG - § 5 eWpRV-E

Es fehlt hinsichtlich der Niederlegung der Emissionsbedingungen noch immer an Bestimmungen hinsichtlich etwaiger Fehler bei der Niederlegung. Auch im zweiten Referentenentwurf ist unbeantwortet geblieben, ob bei einer fehlerhaften Niederlegung der Emissionsbedingungen eine Erstbegebung des Wertpapiers anerkannt werden muss.

Bitkom e.V.

Benedikt Faupel

Referent Blockchain

T +49 3027576-410

b.faupel@bitkom.org

Albrechtstraße 10

10117 Berlin

Präsident

Achim Berg

Hauptgeschäftsführer

Dr. Bernhard Rohleder

III. Pflicht zur Identifizierung des Weisungsberechtigten - § 11 eWpRV-E

Wir begrüßen die Klarstellung, fragen uns aber, ob die Weisungsbefugnis geprüft werden oder darauf vertraut werden soll, dass die identifizierte Person auch weisungsberechtigt ist. Wenn die Weisungsbefugnis geprüft werden soll, ergibt sich die Frage, wie dieser Prozess aussehen muss.

IV. Zurverfügungstellung des verwendeten Quellcodes und der Beschreibung des Aufzeichnungssystems - § 14 eWpRV-E

In § 14 eWpRV-E wird beschrieben, dass die registerführende Stelle jedem, „der ein besonderes berechtigtes Interesse darlegt, den Quellcode des Aufzeichnungssystems (§ 4 (11) eWpG) einschließlich der Smart Contracts und die Beschreibung dieses Aufzeichnungssystems zur Verfügung“ stellt. Hierdurch würde nicht nur die gesamte Entwicklungsarbeit offengelegt werden, sondern es stellt sich auch die Frage, ob die registerführende Stelle die Source Codes von Drittanbietern wie Corda, R3, WMWare usw. offenlegen dürfte. Dies scheint aus unserer Sicht eine zu weitreichende Forderung zu sein.

V. Schnittstellen - § 19 eWpRV-E

Der Abruf von Daten laut §19 (2) umfasst u. a. Informationen zur Größe, zum Zustand, zum Versionsstand und zu allen für den Betrieb und die Teilnahme an dem Aufzeichnungssystem relevanten Eigenschaften. Darüber hinaus gibt es auch eine Auflistung aller Beteiligten. Allerdings gibt hier die Gesetzesbegründung keinen Zweck des umfangreichen Datenabrufs durch die BaFin an. Aus unserer Sicht ergeben sich hieraus drei kritische Themen: Erstens müssten durchgehend aktuelle Daten verfügbar sein, da kein Reporting-Datum oder Zeitraum angegeben ist. Das wäre dann im Extremfall ein konstantes Monitoring durch einen kontinuierlichen Abruf der Daten durch die BaFin. Wir bitten um Erklärung, ob das gewünscht ist. Zweitens stellt sich die Frage, woher die „laufenden Informationen zur Größe“ stammen sollen und was die relevanten Eigenschaften sein sollen. An dritter Stelle steht der Bezug zur „Auflistung der Beteiligten“: Dieser wird am Anfang noch recht klein sein, aber später werden zu „Beteiligten“ sowie deren „Vornahme/Bestätigung von Eintragungen“ als Weisung durch die Repräsentanten des Inhabers sehr viele Daten zusammenkommen. Dies würde die Bereitstellung eines Gesamtabzugs aller Teilnehmenden mit ihren gewesenen oder zukünftigen Verfügungsberechtigten bedeuten. Hier muss unbedingt sichergestellt sein, dass diese umfangreichen Daten nicht in „falsche Hände“ fallen. Wir schlagen vor, den Begriff „Beteiligte“ einzuschränken, falls es nur um die Betreiber der Nodes und die Bevollmächtigten des Registrars geht.

Bitkom vertritt mehr als 2.000 Mitgliedsunternehmen aus der digitalen Wirtschaft. Sie erzielen allein mit IT- und Telekommunikationsleistungen jährlich Umsätze von 190 Milliarden Euro, darunter Exporte in Höhe von 50 Milliarden Euro. Die Bitkom-Mitglieder beschäftigen in Deutschland mehr als 2 Millionen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zu den Mitgliedern zählen mehr als 1.000 Mittelständler, über 500 Startups und nahezu alle Global Player. Sie bieten Software, IT-Services, Telekommunikations- oder Internetdienste an, stellen Geräte und Bauteile her, sind im Bereich der digitalen Medien tätig oder in anderer Weise Teil der digitalen Wirtschaft. 81 Prozent der Unternehmen haben ihren Hauptsitz in Deutschland, 8 Prozent kommen aus Europa, 7 Prozent aus den USA, 4 Prozent aus anderen Regionen. Bitkom fördert und treibt die digitale Transformation der deutschen Wirtschaft und setzt sich für eine breite gesellschaftliche Teilhabe an den digitalen Entwicklungen ein. Ziel ist es, Deutschland zu einem weltweit führenden Digitalstandort zu machen.